

Schutzkonzept

Öffentliches Schwimmen

Gültig ab 31.05.2021

A. Ausgangslage

Mit dem Ausbruch der Corona Pandemie wurde das öffentliche Leben seit März 2020 stark eingeschränkt. Am 16. März 2020 wurde unter dem Epidemie-Gesetz ein grossflächiger Lockdown durch den Bundesrat verordnet. Die Schwimmbäder wurden geschlossen und sämtlicher Schwimmunterricht auf allen Stufen musste eingestellt werden.

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat Lockerungen beschlossen, welche auch die Benutzung der Birsfelder Schwimmhalle für die Öffentlichkeit wieder zulassen.

Oberste Priorität ist, dieser Schutzmassnahmen sind die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und einen Anstieg bei den Ansteckungszahlen zu verhindern.

B. Behördliche Vorgaben

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing ausserhalb der Wasserfläche: 1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Social-Distancing innerhalb der Wasserfläche: 1.5m Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1. Risikobeurteilung und Triage

1.1. Risikobeurteilung im Wasser

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen in chloriertem bzw. ozonisiertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

1.2. Krankheitssymptome

Gemäss BAG gelten als mögliche Symptome die folgenden:

häufig: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

selten: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündungen und Schnupfen

Teilnehmer und deren Begleitpersonen sowie Aufsichtspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Die Gemeinde ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

1.3. Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppen: Personen ab 65 Jahre oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen oder Symptomen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Besonders gefährdete Personen (Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen wie auch Aufsichtspersonen) können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG und auf eigene Verantwortung an dem öffentlichen Schwimmen teilnehmen. Die Eigen- und Mitverantwortung aller Teilnehmenden sollen konkret angesprochen werden.

2. Anreise, Ankunft und Abreise

Die An- und Abreise zum Hallenbad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln wie Fahrräder, Motorräder oder Personenwagen vorgenommen werden. Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gilt es, die Abstands- und Hygieneregeln stets einzuhalten und sich an die Maskenpflicht zu halten. Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen.

In der Schwimmhalle sind Besammlung, Ablauf in den Wechselzonen und Zuständigkeiten entsprechend den Gegebenheiten zu definieren und transparent und frühzeitig zu kommunizieren.

3. Infrastruktur

3.1. Platzverhältnisse Hallenbäder, Schulschwimmanlagen und Therapiebäder

Die Vorgaben für die Anzahl gleichzeitig anwesenden Personen im Bad richten sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG, dem Schutzkonzept des VHF (Verband Hallen- und Freibäder) und den Empfehlungen des Sportamtes Baselland.

Es gilt eine Kapazitätsbeschränkung von 15m² pro Person (Wasser- und Umgebungsfläche) einzuhalten.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter und gemischte Gruppen gelten folgende Einschränkungen:

Höchstens 26 Personen gleichzeitig ohne Maske im Raum des Schwimmbeckens.
Davon maximal 14 Personen im Becken.

3.2. Umkleiden / Duschen / Toiletten

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass die Infrastruktur den Ansprüchen der Distanzregelung und den hygienischen Ansprüchen entspricht. Die Massnahmen sind im Vorfeld abzuklären und den Teilnehmenden mitzuteilen. Die Wechselzonen sind besonders zu beachten. Es gelten folgende Massnahmen:

- Beim Betreten des Areals ist für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch.
- Das Tragen der Schutzmasken gilt bis zum Betreten des Schwimmbereichs.
- Um die Aufenthaltsdauer in der Garderobe zu verkürzen, soll die Badebekleidung bereits
- Zuhause angezogen werden.

- Toiletten stehen den anwesenden Personen, unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG, zur Verfügung.
- Die Teilnehmenden und Aufsichtspersonen sollen sich nur kurz abduschen, sowohl vor als auch nach dem Kurs. Die Haare sollen zu Hause gewaschen werden.

3.3. Reinigung und Hygiene

Die Reinigung wird gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde und Aqualetics durchgeführt.

Es wird empfohlen, im Eingangsbereich, in den Garderoben und auf den WCs zusätzliche Handdesinfektionsmittel bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Kinder ihre Hände gemäss BAG nur in Ausnahmefälle desinfizieren sollen.

3.4. Verpflegung

Die Teilnehmenden sollen sich zu Hause verpflegen. Grundsätzlich ist es in allen Räumlichkeiten des Bades verboten zu essen und zu trinken.

3.5. Zugänglichkeit

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt, bzw. die am Anfang genannte Symptome aufweist, darf nicht am Angebot teilnehmen (siehe 1.2).
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen.
- Falls möglich sollen ältere Kinder allein ins Bad kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich diese Kinder selbstständig umziehen, duschen, auf die Toilette gehen und sich an den Treffpunkt begeben können. Die Verantwortung liegt in diesem Fall bei den Erziehungsberechtigten.
- Beim Gruppentreffpunkt im Bad ist darauf zu achten, dass es weder eine Durchmischung mit der vorgängigen Gruppe noch eine Ansammlung geben kann. Die Distanzregelung muss eingehalten werden. Die Warteräume sind gekennzeichnet.
- Nach der Teilnahme des Angebotes verlassen die Teilnehmenden so schnell wie möglich das Schwimmbad.

4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation

4.1. Einhaltung der Vorgaben in angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen

Grundsätzlich können alle Kursstufen und Übungselemente wieder angeboten werden solange sie die Regelungen und Empfehlungen in Bezug auf Platz und Distanz erfüllen.

Material:

- Material kann verwendet werden, wird jedoch mit Bedacht zum Einsatz kommen.
- Auftriebshilfen oder Widerstandsgeräte müssen nicht desinfiziert werden (Chlor), sofern sichergestellt ist, dass das Gerät von derselben Person während einer Lektion verwendet wird.

4.2. Risiko/Unfallverhalten

Der Schwimmsport gilt als Risikosportart (Ertrinken). Die Aufsichtspersonen sind sensibilisiert auf die Gefahren beim Unterricht im Wasser und die Sicherheit hat oberste Priorität.

Bei Notfällen kann unter Umständen nicht auf Körperkontakt verzichtet werden, denn die Lebensrettung geht vor. Es gelten die Richtlinien bei Nothilfemassnahmen.

4.3. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Es wird in jeder Lektion eine Anwesenheitsliste geführt, sodass ein Contact Tracing möglich ist. So kann nachvollzogen werden, wer mit wem und wann in Kontakt war. Die Listen müssen 14 Tage von der Gemeinde aufbewahrt und ggf. den Behörden übergeben werden.

Vor und bei Kursstart werden die Teilnehmenden über die relevanten Punkte aus dem Schutzkonzept informiert und instruiert.

5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Es haben sich alle Personen an das übergeordnete, vor Ort herrschende Schutzkonzept der Gemeinde zu halten. Im äussersten Fall können Aufsichtspersonen und/oder Kunden vom Bad verwiesen werden.

Verantwortlichkeiten:

- Die Gemeinde ist zuständig für die Information und Kommunikation der Umsetzung der
- Vorgaben des Schutzkonzeptes.
- Für die Anpassung der Infrastruktur im Eingangsbereich, den Wechselzonen und der Becken-/Bahnzuteilung ist die Gemeinde zuständig.
- Für die Hygiene und Reinigung in allen Bereichen gilt die Vereinbarung zwischen der Gemeinde
- und Aqualetics.
- Für das Einhalten der Massnahmen ausserhalb des öffentlichen Schwimmens im Eingangsbereich
- und den Wechselzonen sind die Teilnehmenden und die Begleitpersonen zuständig.
- Für die Einhaltung der Massnahmen im Arbeitsumfeld der Aufsichtspersonen (Material und Beckenbereich) sind die Aufsichtspersonen selbst zuständig.
- Für das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln während der An- und Abreise zum Hallenbad, sowie im Alltag ausserhalb des Schwimmkurses ist jeder Teilnehmer und bei Minderjährigen die Begleitperson selbst verantwortlich.

6. Kommunikation

Vor und bei Kursstart werden die Teilnehmenden über die relevanten Punkte aus dem Schutzkonzept informiert und vor Ort instruiert. Das aktuell gültige Schutzkonzept und die Merkblätter mit den relevanten Massnahmen des Hallenbades Birsfelden ist auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

7. Haftung

Risikopersonen besuchen die Angebote auf eigene Verantwortung.

Besteht bei einem Teilnehmer oder dessen Begleitperson nach dem Besuch des Kurses der Verdacht einer Covid 19 - Erkrankung, muss der der Schwimmschule umgehend informiert werden.